Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 88 Ausgegeben Danzig, den 30. Dezember 1938

Inhalt

224

Verordnung
betreffend den Handel mit Steinen.
Vom 19. Dezember 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 65, 66, 68 und 78 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Wer aus dem im Gebiet der Freien Stadt Danzig vorhandenen natürlichen Steinvorkommen Steine erwerben will, um sie in bearbeitetem oder unbearbeitetem Zustand weiter zu veräußern, bedarf dazu einer besonderen Erlaubnis des Senats.

Die Erlaubnis kann auf bestimmte Zeit und unter Auflagen erteilt werden; sie kann jederzeit widerrufen werden.

Die Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer sind vor der Erteilung der Erlaubnis zu hören.

§ 2

Steine aus dem im Gebiet der Freien Stadt Danzig vorhandenen natürlichen Steinvorkommen dürfen nur an solche Personen veräußert werden, welche im Besitz einer Erlaubnis gemäß § 1 sind. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Veräußerung solcher Steine, die für den eigenen Bedarf eines landwirtschaftlichen Betriebes in den Landkreisen Verwendung finden sollen.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000,— Gulden bestraft.

§ 4

Der Senat erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 19. Dezember 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

B. 3. Huth Dr. Wiers-Keiser

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 7. 1. 1939.)

225 **Zweite Verordnung**

zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes.

Vom 20. Dezember 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 25 und 26 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) und des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) sowie des § 101 des Ehegesetzes vom 25. August 1938 (G. Bl. S. 249) wird zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Änderung des Ehegesetzes

Das Ehegesetz vom 25. August 1938 (G. Bl. S. 249) wird wie folgt geändert:

1. Anstelle der Worte „§ 4 fehlt" wird als § 4 folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 4

Das Verbot von Eheschließungen zwischen Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes und Personen artfremden Blutes und die Wirkungen dieses Verbots bestimmen sich ausschließlich nach der Verordnung zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 21. November 1938 (G. Bl. S. 616)."

2. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Eine Ehe ist nur in den Fällen nichtig, in denen dies in der Verordnung zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, in der Rechtsverordnung zum Schutze der Erbgesundheit (Ehegesundheitsgesetz) oder in den §§ 21 bis 26 dieses Gesetzes bestimmt ist."

3. § 28 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist eine Ehe auf Grund der Verordnung zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, der Rechtsverordnung zum Schutze der Erbgesundheit (Ehegesundheitsgesetz) oder des § 23 dieses Gesetzes nichtig, so kann nur der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage erheben."

4. § 29 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Kind aus einer Ehe, die auf Grund der Verordnung zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, der Rechtsverordnung zum Schutze der Erbgesundheit (Ehegesundheitsgesetz) oder des § 23 dieses Gesetzes nichtig ist, ist unehelich."

5. In § 57 Absatz 2 wird als Satz 2 folgendes eingefügt:

„Die Scheidung bleibt jedoch zulässig, wenn ihr Grund ein nach § 12 der Verordnung zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre verbotener Ehebruch ist."

Artikel II

Änderung kostenrechtlicher Vorschriften

1. Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1937 (G. Bl. S. 257) wird wie folgt geändert:

   a) § 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „Ist in einem Verfahren nach § 627 der Zivilprozeßordnung die Unterhaltspflicht der Ehegatten zu regeln, so wird der Wert des Rechts auf Unterhalt nach dem dreimonatigen Bezug berechnet. Im Verfahren nach § 627 b der Zivilprozeßordnung ist der Betrag des sechsmonatigen Bezugs maßgebend."

   b) Nach § 33 wird als neuer § 33 a folgende Vorschrift eingefügt:

   „§ 33 a

   Die Hälfte der Gebühr (§ 8) wird erhoben für das Verfahren

   1. über Anträge auf Anordnungen nach § 627 der Zivilprozeßordnung,
   2. über Anträge auf Anordnungen nach § 627 b Absatz 1 der Zivilprozeßordnung.

   Für das Verfahren nach § 627 b Absatz 3 der Zivilprozeßordnung wird eine Gebühr nicht erhoben.

   Die im Absatz 1 bestimmten Gebühren werden nicht erhoben, wenn der Antrag vor Anordnung der mündlichen Verhandlung oder, falls ohne mündliche Verhandlung entschieden wird, vor Erlaß der Entscheidung über den Antrag zurückgenommen wird."

c) § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Jedes Verfahren der in den §§ 32, 33, 33 a, 34 bezeichneten Art gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit.

Jedoch wird für mehrere Verfahren der im § 33 a Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art die Gebühr in jedem Rechtszug nur einmal erhoben. Das gleiche gilt bei Verfahren der im § 34 Nr. 2 bezeichneten Art, sofern sie denselben Anspruch und denselben Gegenstand betreffen."

d) § 38 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für das Verfahren über Beschwerden nach § 71 Absatz 2, § 99 Absatz 3, § 627 Absatz 4 der Zivilprozeßordnung wird die volle Gebühr (§ 8) erhoben."

2. Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte wird wie folgt geändert:

Nach § 28 wird als neuer § 28 a folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 28 a

Die Verfahren über Anträge nach §§ 627, 627 b der Zivilprozeßordnung gelten für die Berechnung der Gebühren des Rechtsanwalts als besonderer Rechtsstreit. Jedoch erhält der Rechtsanwalt für mehrere Verfahren der im § 627 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Art die Gebühren in jedem Rechtszug nur einmal. Das gleiche gilt für Verfahren nach § 627 b Absatz 1 und Absatz 4 der Zivilprozeßordnung."

Artikel III

Kostenentscheidung in Ehesachen

1. Nach § 93 der Zivilprozeßordnung wird als neuer § 93 a folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 93 a

Wird auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe erkannt oder die Ehe für nichtig erklärt, ohne daß der unterlegene Teil hieran schuldig ist, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben."

2. Wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen, kann das Gericht erster Instanz auf Antrag die Kostenentscheidung eines Urteils, das beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits verkündet, aber noch nicht rechtskräftig ist, abändern.

Der Antrag ist nur bis zum 31. Januar 1939 zulässig und kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. Über den Antrag wird durch Beschluß entschieden. Der Beschluß kann ohne mündliche Verhnadlung ergehen und unterliegt der sofortigen Beschwerde.

Artikel IV

Inkrafttreten

Die Vorschriften des Artikels I treten rückwirkend mit dem 23. November 1938 in Kraft.

Die Vorschriften des Artikels II treten rückwirkend mit dem 1. Oktober 1938 in Kraft.

Die Vorschriften des Artikels III treten am 1. Januar 1939 in Kraft.

Danzig, den 20. Dezember 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 10[60] Greiser Dr. Wiers-Keiser

226

Vierte Verordnung

zur Abänderung der Verordnung betreffend die Bestellung eines Staatsbeauftragten für die Bau- und Siedlungsgenossenschaften vom 14. Januar 1936 (G. Bl. S. 31).

Vom 27. Dezember 1938.

Auf Grund des § 1 Ziff. 69 und 84 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung betreffend die Bestellung eines Staatsbeauftragten für die Bau- und Siedlungsgenossenschaften vom 14. Januar 1936 (G.Bl. S. 31) wird im § 4 Satz 2 dahin geändert, daß an die Stelle der Worte „des 31. Dezember 1938" die Worte „des 31. Dezember 1939" treten.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 27. Dezember 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 30/36 Huth Dr. Wiers-Keiser

227

Verordnung

zum Schutze des Wappens der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Vom 22. Dezember 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 17 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des seine Geltungsdauer verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird zur Ausführung des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten der Heere im Felde vom 27. Juli 1929 (G.Bl. 1936 S. 307) folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Das Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (das aufrechte, gleicharmige, geradlinige, weiße Kreuz auf rotem Grunde) darf nicht zu einem gegen die kaufmännische Ehrbarkeit verstoßenden Zweck oder unter Bedingungen gebraucht werden, die geeignet sind, das schweizerische Nationalgefühl zu verletzen.

(2) Das gleiche gilt von Nachahmungen des schweizerischen Wappens, die geeignet sind, Verwechslungen hervorzurufen.

§ 2

Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit höherer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden oder mit Haft bestraft.

§ 3

Der Senat erläßt die zur Durchführung und Ergänzung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.

Danzig, den 22. Dezember 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 5/38 Greiser Dr. Wiers-Keiser

228

Zweite Verordnung

zur Ausführung des Personenstandsgesetzes.

Vom 29. Dezember 1938.

Auf Grund der §§ 70 und 71 der Rechtsverordnung zur Neuordnung des Personenstandsrechts (Personenstandsgesetz) vom 2. September 1938 (G. Bl. S. 307 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Erste Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 2. September 1938 (G. Bl. S. 315 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist einem Verlobten die Beschaffung der erforderlichen Personenstandsurkunden nicht möglich, oder ist die Beschaffung mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so reicht die Vorlage kirchlicher oder sonst beweiskräftiger Bescheinigungen aus. Ist auch die Beschaffung solcher Bescheinigungen nicht möglich, so kann sich der

Standesbeamte mit einer eidesstattlichen Versicherung, daß die nach Abs. 2 gemachten Angaben richtig sind, begnügen, es sei denn, daß er Anlaß zu der Annahme hat, daß einer der Verlobten entgegen seiner Versicherung nicht deutschblütig ist. In diesem Falle ist eine Entscheidung des Senats herbeizuführen.

2. § 20 Abs. 1 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(1) Bis zum Inkrafttreten des § 2 der Rechtsverordnung zum Schutze der Erbgesundheit (Ehegesundheitsgesetz) vom 8. August 1938 (G. Bl. S. 245 ff.) und im Falle § 10 der Verordnung zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 21. November 1938 (G. Bl. S. 616 ff.) darf der Standesbeamte die Vorlegung eines Ehetauglichkeitszeugnisses nur verlangen, wenn er begründete Zweifel hat, ob ein Ehehindernis im Sinne des § 1 des Ehegesundheitsgesetzes oder des § 8 der Verordnung zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vorliegt oder nicht.

(5) Hat der Kreisarzt das Ehetauglichkeitszeugnis wegen eines Ehehindernisses im Sinne des § 8 der Verordnung zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 21. 11. 1938 (G. Bl. S. 616 ff.) verweigert, so können die Verlobten zum Nachweise ihrer Ehetauglichkeit die Entscheidung des Senats vorlegen, daß ein Ehehindernis im Sinne dieser Bestimmung nicht besteht.

Der bisherige Absatz 5 des § 20 erhält die Bezeichnung (6).

3. Anstelle der Worte „§ 25 fehlt" wird als § 25 folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 25

Besteht nach Ansicht des Standesbeamten ein Ehehindernis im Sinne des § 4 der Verordnung zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 21. 11. 1938 (G. Bl. S. 616 ff.), so hat er, wenn auch nur einer der Verlobten einem fremden Staate angehört, vor der Versagung des Aufgebots die Entscheidung des Senats einzuholen."

4. § 34 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Ein Jude im Sinne der Verordnung zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 21. November 1938 (G. Bl. S. 616 ff.), wenn die Verlobten Danziger Staatsangehörige und deutschen oder artverwandten Blutes oder Mischling zweiten Grades sind.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 34 erhalten die Bezeichnung „(3) und (4)".

5. § 37 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) „Bei fremden Staatsangehörigen, die weder deutschblütig, noch Jude, noch jüdischer Mischling sind, wird ihre rassische Einordnung nicht eingetragen".

6. § 114 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) „Hält der Standesbeamte ein Ehehindernis im Sinne der §§ 4 und 8 der Verordnung zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 21. November 1938 (G. Bl. S. 616 ff.) für vorliegend, so hat er, wenn auch nur ein Verlobter eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, vor der Versagung des Ehefähigkeitszeugnisses die Entscheidung des Senats einzuholen".

Die bisherigen Absätze 5 und 6 des § 114 erhalten die Bezeichnung (6) und (7).

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.

Danzig, den 29. Dezember 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A. II. 2203. Greiser Dr. Wiers-Keiser

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Standesbeamte mit einer eidesstattlichen Versicherung, daß die nach Abs. 2 gemachten Angaben richtig sind, begnügen, es sei denn, daß er Anlaß zu der Annahme hat, daß einer der Verlobten entgegen seiner Versicherung nicht deutschblütig ist. In diesem Falle ist eine Entscheidung des Senats herbeizuführen.

2. § 20 Abs. 1 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(1) Bis zum Inkrafttreten des § 2 der Rechtsverordnung zum Schutze der Erbgesundheit (Ehegesundheitsgesetz) vom 8. August 1938 (G. Bl. S. 245 ff.) und im Falle § 10 der Verordnung zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 21. November 1938 (G. Bl. S. 616 ff.) darf der Standesbeamte die Vorlegung eines Ehetauglichkeitszeugnisses nur verlangen, wenn er begründete Zweifel hat, ob ein Ehehindernis im Sinne des § 1 des Ehegesundheitsgesetzes oder des § 8 der Verordnung zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vorliegt oder nicht.

(5) Hat der Kreisarzt das Ehetauglichkeitszeugnis wegen eines Ehehindernisses im Sinne des § 8 der Verordnung zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 21. 11. 1938 (G. Bl. S. 616 ff.) verweigert, so können die Verlobten zum Nachweise ihrer Ehetauglichkeit die Entscheidung des Senats vorlegen, daß ein Ehehindernis im Sinne dieser Bestimmung nicht besteht.

Der bisherige Absatz 5 des § 20 erhält die Bezeichnung (6).

3. Anstelle der Worte „§ 25 fehlt" wird als § 25 folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 25

Besteht nach Ansicht des Standesbeamten ein Ehehindernis im Sinne des § 4 der Verordnung zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 21. 11. 1938 (G. Bl. S. 616 ff.), so hat er, wenn auch nur einer der Verlobten einem fremden Staate angehört, vor der Erlassung des Aufgebots die Entscheidung des Senats einzuholen."

4. § 34 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Ein Jude im Sinne der Verordnung zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 21. November 1938 (G. Bl. S. 616 ff.), wenn die Verlobten Danziger Staatsangehörige und deutschen oder artverwandten Blutes oder Mischling zweiten Grades sind.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 34 erhalten die Bezeichnung „(3) und (4)".

5. § 37 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) „Bei fremden Staatsangehörigen, die weder deutschblütig, noch Jude, noch jüdischer Mischling sind, wird ihre rassische Einordnung nicht eingetragen".

6. § 114 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) „Hält der Standesbeamte ein Ehehindernis im Sinne der §§ 4 und 8 der Verordnung zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 21. November 1938 (G. Bl. S. 616 ff.) für vorliegend, so hat er, wenn auch nur ein Verlobter eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, vor der Verlegung des Ehefähigkeitszeugnisses die Entscheidung des Senats einzuholen".

Die bisherigen Absätze 5 und 6 des § 114 erhalten die Bezeichnung (6) und (7).

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.

Danzig, den 29. Dezember 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A. II. 2203. Greiser Dr. Wiers-Keiser

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von W. F. Burau in Danzig